Sitzungsvorlage Nr.: **191/2005**

Federführender Bereich Entsorgungsbetriebe	Beteiligte Bereiche

Vorlage für

Betriebsausschuss
Rat

Betrifft: (ggf. Anlagen bezeichnen)

Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung –AbfES) ab dem 01.01.2006

Namenszeichen des federführenden Bereichs		Datum
Leiter/in	Sachbearbeiter/in	22.07.2005

Namenszeichen

Beteiligte Bereiche				Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister

Bearbeitungsvermerk

STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 191/2005

Sachbearbeiter/in: Herr Esser
Datum: 22.07.2005

[X] öffentlich

[ ] nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss
Rat
@GRM3@
@GRM4@

Betreff:

Satzung über die Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung –AbfES) ab dem 01.01.2006

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen:

Satzung über Entgelte für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallentgeltsatzung – AbfES)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW 2004.S. 644), der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung vom Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I. S. 82), sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsentgelte

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt Wesseling gemäß §§ 1 ff der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung - AbfS) erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsentgelte (§ 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

§ 2
Entgeltmaßstab, Entgelte

(1) Die Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung richten sich nach der Zahl, dem Abfuhrrhythmus und dem Rauminhalt der von der Stadt für das Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt für die Abfallentsorgungsleistungen gemäß § 2 der Abfallsatzung

1. bei 14-täglich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein	80 l Gefäß	116,80 €
für ein	120 l Gefäß	175,20 €
für ein	240 l Gefäß	350,40 €
für ein	1.100 l Gefäß	1.606,00 €
für ein	2.500 l Gefäß	3.650,00 €
für ein	5.000 l Gefäß	7.300,00 €

2. bei wöchentlich einmaliger Leerung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (§ 12 der Abfallsatzung)

für ein	240 l Gefäß	609,60 €
für ein	1.100 l Gefäß	2.794,00 €
für ein	2.500 l Gefäß	6.350,00 €
für ein	5.000 l Gefäß	12.700,00 €

(3) Das Benutzungsentgelt gemäß Abs. 2 verringert sich auf Antrag des Entgeltpflichtigen um 0,19 € je Liter bezogen auf das Restmüllgefäß für einen Zeitraum, für den auf dem angeschlossenen Grundstück wegen nachweislich anerkannter Eigenverwertung der Bioabfälle (Eigenkompostierung) - ohne sperrige Bioabfälle im Sinne des § 14 Abs. 2 der Abfallsatzung - gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung kein Abfallbehälter in brauner Farbe für Bioabfälle (§ 9 Abs. 6, § 10 Abs. 5 der Abfallsatzung) bereitgestellt ist.

(4) Das einmalige Benutzungsentgelt beträgt für die Abfuhr (Einsammeln, Befördern, Entsorgen) eines Abfallsackes (§ 9 Abs. 2 der Abfallsatzung) 2,60 €.

(5) Das jährlich einmalige Austauschen eines Restmüllgefäßes ist kostenfrei. Für jeden weiteren Austausch eines Restmüllgefäßes ist ein Betrag in Höhe von 35,00 € zu entrichten.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht gemäß § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit dem Ersten des dem Bereitstellen des/ der Abfallbehälter(s) folgenden Monats.

(2) Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der / die Abfallbehälter eingezogen wird/werden.

(3) Bei einer Veränderung des Restabfallbehältervolumens wird das Entgelt ab dem Ersten des Monats, der auf die Auswechselung folgt, geändert. Zwischen der Beantragung und der Auslieferung des(r) Abfallbehälter/s wird eine Zeitspanne von zwei Wochen eingerechnet.

(4) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, beginnt die Entgeltpflicht nach dieser Satzung mit ihrem Inkrafttreten.

(5) Das Benutzungsentgelt gemäß § 2 Abs. 4 wird durch den Erwerb des Abfallsackes bei den im Gebiet der Stadt ansässigen Einzelhändlern abgegolten.

(6) Der Kostenbeitrag zu § 2 Abs. 5 wird mit dem Austausch des Gefäßes fällig und wird mit einer Einzelrechnung eingefordert.

§ 4
Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke (§§ 5 ff der Abfallsatzung) sowie die anderen Berechtigten und Verpflichteten gemäß § 20 der Abfallsatzung. Mehrere Entgeltpflichtige

haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern können die Benutzungsentgelte einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(2) Im Falle eines Grundstückseigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für andere Entgeltpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Entgeltpflichtigen haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt sowie der Entsorgungsbetriebe das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen und zu überprüfen.

§ 5
Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Benutzungsentgelte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden zu den auf der Entgeltabrechnung angegebenen Zahlungsterminen in der angegebenen Höhe fällig.

(2) Einwendungen gegen Rechnungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungszugang zu erheben. Einwendungen berechtigen zum Aufschub oder zur Verweigerung der Zahlung nur bei Vorliegen offensichtlicher Fehler.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung über die Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling - Abfallgebührensatzung - vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Sachdarstellung:

1. Problem

Mit Beschluss des Rates vom 25.10.2005 wurde die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Wesseling zum 01.01.2006 neu gefasst. Mit dieser Satzungsänderung wurde eine Systemänderung zur Abrechnung der Kosten im Abfallbeseitigungsbereich beschlossen. Nunmehr ist nicht mehr der sogenannte Personenmaßstab die Grundlage für die Entgeltberechnung, sondern der Behälter-/bzw Volumenmaßstab. Es bedarf deshalb ab dem 01.01.2006 auch einer neuen Entgeltsatzung, die über die neue Maßstabsregelung hinaus auch die Kosten, die für 2006 (höher als für 2005) zu erwarten sind, berücksichtigt. Hinzu kommt, dass im Zuge des Jahresabschlusses für 2005 die Absicht gebildet wurde, einen weiteren Teil des Überschusses aus Vorjahren zur Kostendeckung heranzuziehen.

2. Lösung

2.1 Kosten in 2006

Für das Jahr 2006 ist von folgenden Kosten auszugehen:

Einsammeln und Abfuhr Restmüll Restmüll, Bioabfälle, Sperrgut	1.401.200,00 €
Deponie	1.546.800,00 €
„Weiße und Braune Ware“	24.400,00 €
Grünabfuhr, Grüncontainer etc.	138.500,00 €
Schadstoffmobil	55.800,00 €
Wilder Müll	25.000,00 €
Geschäftskosten	7.600,00 €
Papierkörbe	50.000,00 €
Glascontainerreinigung	7.600,00 €
Eelektro-Kleingeräte	9.200,00 €
Behältertausche	13.700,00 €
verschiedenes	200,00 €
Zwischensumme	3.280.000,00 €
Personalkosten	128.000,00 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	80.400,00 €
Zwischensumme	3.488.400,00 €
Erstattung Abfallberatung und verschiedenes	- 52.500,00 €
Gesamtkosten	3.436.100,00 €

2.2 Überschussverwendung

Zur Kostendeckung im Jahr 2006 schlägt die Betriebsleitung vor, einen Betrag in Höhe von 150.000 € aus der aus den Vorjahren gebildeten Rücklage heranzuziehen. Auf diese Weise kann es in 2006 zu einer Belastung der Entgeltpflichtigen kommen, die denen des Jahres 2005 – nach Absenkung – entspräche, gäbe es die Umstellung auf den neuen Behältermaßstab nicht. Damit sind in 2006 über Entgelte zu finanzieren:

Gesamtkosten	3.436.100,00 €
Entnahme aus der Rücklage	- 150.000,00 €
Zu verteilende Kosten	3.286.100,00 €

2.3 Verteilung auf die einzelnen Kostenträger

Um eine Verteilung der Kosten auf die Kostenträger – Gefäße – vornehmem zu können, müssen die Gefäßzahlen für 2006 geschätzt werden. Hierbei wurden die Zahlen für 2005 zum Vergleich herangezogen. Die Gefäßzahlen verteilen sich entsprechend auf eine 14 tägliche und eine wöchentliche Abfuhr. Dem entsprechend müssen zur Preisermittlung die Kosten der Abfallbeseitigung auf die Gefäße unter Berücksichtigung des Abfuhrrhythmus zugeordnet werden Hierbei werden die Kosten für Restmüll direkt auf die Gefäße innerhalb eines Abfuhrrythmus und für die übrige Abfallbeseitigung pauschal verteilt. Diese Verteilung erfolgt über die Berechnung eines Literpreises, der dann für die beiden Falllagen - 14-tägliche und wöchentliche Abfuhr - zu bilden ist.

Gefäßanzahl Stand Oktober 2005

Gefäßgröße	80 l	120 l	240 l	1.100 l	2.500 l	5.000 l
Anzahl 14-täglich	1.726 Stück	3.764 Stück	3.373 Stück	293 Stück	1 Stück	0 Stück
Anzahl wöchentlich	1 Stück	16 Stück	74 Stück	223 Stück	5 Stück	6 Stück
Summe	1.727 Stück	3.780 Stück	3.447 Stück	516 Stück	6 Stück	6 Stück
Volumen	138.160 l	453.600 l	827.280 l	567.600 l	15.000 l	30.000 l
Gesamtvolumen		2.031.640 l				

Gefäßanzahl für 2006 - geschätzt

Gefäßgröße	80 l	120 l	240 l	1.100 l	2.500 l	5.000 l
Anzahl 14-täglich	1.925 Stück	3.664 Stück	3.273 Stück	290 Stück	1 Stück	0 Stück
Anzahl wöchentlich	0 Stück	0 Stück	75 Stück	235 Stück	5 Stück	6 Stück
Summe	1.925 Stück	3.664 Stück	3.348 Stück	525 Stück	6 Stück	6 Stück
Volumen	154.000 l	439.680 l	803.520 l	577.500 l	15.000 l	30.000 l
Gesamtvolumen		2.019.700 l				

	davon	14-täglich	wöchentlich
		1.700.700 l	319.000 l

Direkte Restmüllkosten für	
Transport	1.139.272,00 €
Deponiekosten	1.422.000,00 €
gesamt	2.561.272,00 €

Von diesen direkten Kosten entfallen	14-täglich	wöchentlich
72,8 % auf 14-täglich	1.864.606,02 €	
27,2 % auf wöchentlich		696.665,98 €
somit sind direkt zuzurechnen	1,10 €	2,18 €

Für die verbleibenden Kosten ist ein Kostenanteil dem Literpreis zuzurechnen:	724.828,00 €
dividiert durch das Gesamtvolumen	2.019.700 l
ergibt einen weiteren Betrag von	0,36 €

somit sind je Liter hinzuzurechnen	0,36 €	0,36 €
	1,46 €	2,54 €

ergibt einen Literpreis von

Gefäßpreisberechnung						
Gefäßgröße	80 l	120 l	240 l	1.100 l	2.500 l	5.000 l
Preis je Liter bei **14-täglicher Abholung**	1,46 €	1,46 €	1,46 €	1,46 €	1,46 €	1,46 €
Preis	116,80 €	175,20 €	350,40 €	1.606,00 €	3.650,00 €	7.300,00 €

Gefäßgröße	80 l	120 l	240 l	1100 l	2500 l	5000 l
Preis je Liter bei **wöchentlicher Abholung**	2,54 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €	2,54 €
Preis	203,20 €	304,80 €	609,60 €	2.794,00 €	6.350,00 €	12.700,00 €

Derjenige, der nachweislich Eigenkompostierer ist, darf nicht mit den Kosten belastet werden, die durch die Sammlung kompostierbarer Abfälle mittels Biotonne entstehen. Aus diesem Grunde ist der Literpreis bei Eigenkompostierern um 0,19 € pro Liter Gefäßvolumen zu reduzieren:

Gesamtkosten Braune Tonne	386.728,00 €
Bezogen auf das Gesamtvolumen (s.o.)	2.019.700 l
ergibt einen Kostenanteil Biotonne je Liter	0,19 €

2.4 Entgelt für Behälterwechsel

Neu gegenüber dem bisherigen Satzungsrecht ist die in § 2 Absatz 4 vorgeschlagene Satzungsregelung. Der Gefäßmaßstab könnte Entgeltpflichtige dazu verleiten, mehrmals im Jahr nach Maßgabe eigener Vorteilsrechnung den Austausch von Gefäßen zu verlangen. Der Austausch von Gefäßen verlangt jedes Mal einen besonderer Aufwand der ohne besondere Regelung von allen Entgeltpflichtigen aufzubringen wäre. Daher soll nur der erstmalige Austausch innerhalb eines Jahres ohne ein zusätzliches Entgelt möglich sein.

Die vorstehende Entgeltbedarfsberechnung bestätigt eine in den früheren Beratungen vorgetragene Prognose, nach der bei verständigem Benutzerverhalten lediglich Einzelpersonen, die auf einem Hausgrundstück alleine wohnen, „Verlierer“ sind. Dies gilt übrigens nur dann, wenn sie sich nicht mit einem Nachbarn zu einer „Entsorgungsgemeinschaft“ im Sinne des § 15 Absatz 2 der Abfallsatzung der Stadt Wesseling zusammenschließt.

3. Alternativen

Keine

4. Finanzielle Auswirkungen

Die städtische Abfallbeseitigung ist eine sogenannte kostendeckende Einrichtung – ohne Gewinnerzielungsabsicht –, so dass die in einem kalkulierten Zeitraum anfallenden Kosten gemäß den gesetzlichen Regelungen auch innerhalb dieses Zeitraumes mittels Kostenträgerrechnung erwirtschaftet werden müssen. Kostenträger im Sinne der Abfallbeseitigung sind mit der Systemumstellung die Restmüllgefäße. Aufgrund der errechneten Preise ergibt sich in 2006 die im Folgenden dargestellte Einnahmeerwartung:

Größe	80 l	120 l	240 l	1.100 l	2.500 l	5.000 l
Anzahl 14-täglich	1.925 Stück	3.664 Stück	3.273 Stück	290 Stück	1 Stück	0 Stück
	224.667,37 €	641.439,94 €	1.145.978,66 €	465.382,41 €	3.647,20 €	0,00 €
Einnahme						2.481.115,59 €
Anzahl wöchentlich	0 Stück	0 Stück	75 Stück	235 Stück	5 Stück	6 Stück
	0,00 €	0,00 €	45.699,82 €	656.300,23 €	31.735,99 €	76.166,37 €
Einnahme						809.902,41 €
Gesamteinnahmeerwartung						**3.291.018,00 €**

Das bedeutet, dass den zu verteilenden Kosten in Höhe von 3.286.100,00 € (s.Ziff. 2.2) Einnahmen von ca. 3.291.000 € gegenüberstehen; die geringe Mehreinnahme von 4.900 € ist für die Kalkultation gebührenrechtlich unerheblich.

Der bisherige Satzungstext liegt bei.